OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800630/14/HW

Datum:
Linz, 10. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch die B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15.05.2025, GZ: BHLL/925100006971/25, wegen Übertretung des Güterbeförderungsgesetzes 1995

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 220 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 22 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis wurde über die Beschwerdeführerin („Bf“) eine Verwaltungsstrafe wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 Güterbeförderungsgesetz 1995 („GütbefG“) verhängt.

I.2. Dagegen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde der Bf.

II.1. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher ein Rechtsvertreter der Bf teilgenommen hat. Die Bf ist zur Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen, eine Vertagung wurde vom Vertreter der Bf nicht beantragt. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von folgendem Sachverhalt aus:
Die Bf ist gewerberechtliche Geschäftsführerin des Beförderungsunternehmens C__, welches unter anderem Inhaberin der Berechtigung „Beförderung von Gütern mit einhundertfünfundvierzig (145) Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr)“ ist. Am 17.12.2024, 15:15 Uhr, wurde das Fahrzeug (LKW) mit dem Kennzeichen bbb (Anhänger Kennzeichen: aaa) an dem im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Ort ([...]) von F__ im Rahmen einer Güterbeförderung gelenkt. Das Fahrzeug war auf der Fahrt von G__ nach H__, wobei es sich um eine Leerfahrt in Verbindung mit einer gewerbsmäßigen Güterbeförderung handelte. Die verfahrensgegenständliche Fahrt wurde durch das oben genannte Beförderungsunternehmen zur Ausübung des Güterverkehrs durchgeführt und hat die Bf dabei nicht dafür gesorgt, dass im verfahrensgegenständlichen Fahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wird. Es wurden bei dieser Fahrt keine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und kein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung. Im Einzelnen ist dazu Folgendes auszuführen: Dass die Bf gewerberechtliche Geschäftsführerin des Beförderungsunternehmens C__ ist und dieses Beförderungsunternehmen über die genannte Berechtigung verfügt, ergibt sich aus dem im Behördenakt befindlichen GISA-Auszug. Dass am 17.12.2024, 15:15 Uhr, das Fahrzeug (LKW) mit dem Kennzeichen bbb (Anhänger Kennzeichen: aaa) an dem im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Ort ([...]) von F__ gelenkt wurde, wobei es sich um eine Leerfahrt von G__ nach H__ handelte, folgt vor allem aus den Angaben in der Anzeige. Es wurden diese Umstände im Übrigen

auch bereits von der belangten Behörde in der Strafverfügung bzw. im Straferkenntnis so angenommen und es wurde der von der belangten Behörde angenommene Sachverhalt insoweit von Seiten der Bf nicht substantiiert bestritten. Vielmehr wurde von der Bf in der Beschwerde im Wesentlichen ausgeführt, dass ausdrücklich bestritten werde, dass im gegenständlichen Fall eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde bzw. ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister nicht mitgeführt worden wäre. In der Anzeige wird ausgeführt, dass festgestellt worden sei, dass keine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und kein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wurden. Der Zeuge I__ gab in der mündlichen Verhandlung an, dass er die Anzeige so geschrieben habe, wie sie seiner Wahrnehmung entsprochen habe. Der Zeuge F__ gab in der mündlichen Verhandlung an, dass er dem Kontrollorgan eine Mappe mit Dokumenten gegeben und das Kontrollorgan nach der beglaubigten Abschrift der Konzessionsurkunde gesucht habe, diese aber nicht gefunden habe. Weiters gab dieser Zeuge an, dass auch er selbst nach dem Dokument gesucht, dieses aber nicht gefunden habe. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind keine ausreichenden Gründe ersichtlich, weswegen der Zeuge F__ diesbezüglich unrichtige Angaben machen hätte sollen. Der Umstand, dass sowohl von Seiten des Kontrollorgans (in der übergegebenen Mappe) als auch vom Lenker nach dem verfahrensgegenständlichen Dokument gesucht wurde, dieses aber nicht aufgefunden wurde, spricht nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich dafür, dass sich das gesuchte Dokument tatsächlich nicht im Fahrzeug befunden hat. Es liegen auch keine ausreichenden Beweisergebnisse vor, aus welchen sich ergeben würde, dass sich im gegenständlichen Fall eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde bzw. ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister tatsächlich im Fahrzeug befunden hätte und trotz der durchgeführten Suche im Rahmen der Kontrolle nicht aufgefunden worden wäre. Unter Berücksichtigung aller vorliegenden Verfahrensergebnisse, insbesondere der Angaben der Zeugen und der Anzeige, gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher zur Überzeugung, dass bei der gegenständlichen Fahrt keine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und kein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wurden. Dass die verfahrensgegenständliche Leerfahrt in Verbindung mit einer gewerbsmäßigen Güterbeförderung erfolgte, folgt vor allem aus der Anzeige, in welcher zum Ausdruck kommt, dass das gegenständliche Fahrzeug zur Ausübung des Güterverkehrs verwendet wurde. Der Zeuge I__ gab in der Verhandlung an, dass er genaue konkrete Erinnerungen an die Kontrolle nicht mehr habe und die Anzeige so geschrieben habe, wie sie seiner Wahrnehmung entsprochen hat. Es sind keine ausreichenden Gründe ersichtlich, die dafürsprechen würden, dass der Zeuge I__ unrichtige Angaben bei seiner Einvernahme (bzw. in der Anzeige) gemacht hätte. Es sind im Verfahren keine ausreichenden Umstände hervorgekommen, die dafürsprechen würden, dass der Zeuge I__ einen nicht der Wahrheit entsprechenden Sachverhalt zur Anzeige gebracht hätte. Von der Bf wurde in der mündlichen Verhandlung zwar vorgebracht, dass nur eine Leerfahrt und keine

Güterbeförderung vorgelegen hätte. Es wurde von der Bf aber weder (substantiiert) vorgebracht, welchem konkreten (anderen) Zweck die in Rede stehende Fahrt gedient hätte, noch wurden Beweise für die Behauptung angeboten, dass bei der gegenständlichen Fahrt das Fahrzeug nicht zur Ausübung des Güterverkehrs verwendet worden wäre (vgl. in diesem Zusammenhang im Übrigen auch VwGH 25.03.2009, 2009/03/0015). Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich daher davon auszugehen, dass die verfahrensgegenständliche Leerfahrt in Verbindung mit einer gewerbsmäßigen Güterbeförderung erfolgte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 6 Abs. 2 GütbefG hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wird. Gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 GütbefG begeht – abgesehen von gemäß dem V. Hauptstück der GewO 1994 zu ahndenden Verwaltungsübertretungen – eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 7.267 Euro zu ahnden ist, wer als Unternehmer § 6 Abs. 1 oder 2 GütbefG zuwiderhandelt. Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 GütbefG hat die Geldstrafe mindestens 363 Euro zu betragen.

III.2. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt wurden bei der verfahrensgegenständlichen Fahrt am 17.12.2024 keine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und kein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt. Es wurde vom Beförderungsunternehmer nicht dafür gesorgt, dass im verfahrensgegenständlichen zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Fahrzeug während der gesamten Fahrt eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt wird. Die Bf (als gewerberechtliche Geschäftsführerin des Beförderungsunternehmens) hat daher das vorgeworfene Delikt verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde von der Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden der Bf darzulegen (siehe zum diesbezüglichen Vorbringen der Bf unten III.3.1). Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.3. Zum Vorbringen der Bf ist noch Folgendes auszuführen:

III.3.1. Es wurde von der Bf vorgebracht, dass das Unternehmen über ein ausreichendes und effektives Kontrollsystem verfüge, wobei in diesem Zusammenhang zusammengefasst Folgendes ausgeführt wurde: Das Personal des Unternehmens werde regelmäßig geschult, unterwiesen und auch überprüft, Mitarbeiter würden über die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des GütbefG belehrt bzw. angewiesen und es gebe die strikte Anweisung, dass die Vorschriften des GütbefG vom Personal ausnahmslos einzuhalten seien. Das Personal verfüge über notwendige Schulungen und Qualifikationen, entsprechende Kenntnisse der einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften würden von der Bf vor Einstellung jedes Lenkers eigens überprüft und in weiterer Folge beobachtet werden, die Mitarbeiter würden in regelmäßigen Abständen Weisungen in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erhalten, für neu eingetretene Mitarbeiter und in laufenden Intervallen würden regelmäßige Schulungen für das gesamte Personal erfolgen, Fragen von Mitarbeitern würden gesammelt und danach von internen oder externen Experten besprochen werden, die Durchführung der gegebenen Weisungen an die Lenker wie auch die Abklärung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch die Bf bzw. durch deren zuständiges Personal würden überwacht werden und bei Einstellung der Lenker würde auf eine einschlägige Berufserfahrung geachtet. Die Kontrollmaßnahmen der Bf würden angepasst und auf dem aktuellen Stand gehalten werden, die Mitarbeiter würden regelmäßig unter anderem dahingehend angewiesen, dass sie verpflichtet seien, die gesetzlich zwingenden Vorschriften des GütbefG einzuhalten, wobei bereits im Voraus Konsequenzen angedroht werden würden, wenn dieser Weisung nicht nachgekommen werde, wie insbesondere eine Abmahnung und in weiterer Folge bei nochmaligem Verstoß eine Kündigung oder Entlassung. Trotz effektivem Betriebs- und Kontrollsystem sei es nicht gänzlich vermeidbar, eine Übertretung auszuschließen, da die Mitarbeiter nicht jede Minute ihrer Tätigkeit überwacht werden könnten. Das Kontrollsystem des Unternehmens sei effektiv und führe dazu, dass Verwaltungsübertretungen grundsätzlich hintangehalten werden. Der Bf könne daher kein Verschulden zur Begründung einer Verwaltungsübertretung zur Last gelegt werden.

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung liegt es nach § 5 Abs. 1 VStG an einer Beschuldigten, wie der Bf, konkret darzulegen, welche Maßnahmen von ihr getroffen wurden, um Verstöße gegen das GütbefG (wie im vorliegenden Fall geschehen) zu vermeiden, insbesondere wann, wie oft und auf welche Weise und von wem Kontrollen der Hilfsorgane vorgenommen wurden (vgl. VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092; 30.07.2018, Ra 2018/03/0061). Bei der Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems ist es derart erforderlich, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter den maßgebenden

Vorschriften auch tatsächlich entspricht und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren eines Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, d.h. insbesondere durchzusetzen bzw. sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung der Vorschriften sowie die einschlägigen Schulungen auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchieebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden (vgl. etwa VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092, mwN). Es wurde in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auch schon erkannt, dass Belehrungen und Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen allein nicht ausreichen, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH 22.10.2012, 2012/03/0139, mwN). Im vorliegenden Verfahren wurde von der Bf kein wirksames Kontrollsystem dargetan, es wurde von der Bf insbesondere nicht konkret dargetan, wann genau bzw. wie oft und auf welche Weise und von wem Kontrollen vorgenommen worden wären. Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.3.2. Die Bf erstattete auch ein umfangreiches Vorbringen betreffend § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. § 33a Abs. 1 VStG. Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt verfahrensgegenständlich allerdings nicht in Betracht. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG müssen die dort genannten Umstände kumulativ vorliegen (VwGH 10.06.2025, Ra 2024/06/0173), wobei von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG generell nur dann zu sprechen ist, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt „erheblich“ zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 11.07.2022, Ra 2021/04/0007). Im vorliegenden Fall wurden bei der verfahrensgegenständlichen Fahrt keine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und kein beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitgeführt und es wurde von der Bf kein funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft gemacht bzw. dargetan. Es ist verfahrensgegenständlich nicht ersichtlich, dass das Verschulden der Bf als gering (im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) anzusehen wäre (vgl. VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0012). Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt verfahrensgegenständlich daher nicht in Betracht, auch ein Vorgehen nach § 33a Abs. 1 VStG scheidet – mangels geringen Verschuldens – aus.

III.3.3. Zum Vorbringen in der mündlichen Verhandlung betreffend die „Leerfahrt“ ist noch auszuführen, dass auch bei einer Leerfahrt, welche in Verbindung mit einer konzessionspflichtigen gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern steht, die in § 6 Abs. 2 GütbefG genannten Dokumente mitzuführen sind. Im gegenständlichen Verfahren ist von einer solchen (in Verbindung mit einer gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern stehenden) Leerfahrt auszugehen.

III.4. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen: Es ist im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit auszugehen. Trotz der Ausführungen in der Aufforderung zur Rechtfertigung, wonach mangels Bekanntgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen werde, erfolgten von der Bf weder im erstinstanzlichen Verfahren noch im Beschwerdeverfahren Angaben zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Es ist daher, wie die belangte Behörde im Straferkenntnis mit Recht ausführt, von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen. Von der belangten Behörde wurden keine Erschwerungsgründe angeführt, im Beschwerdeverfahren sind auch keine Erschwerungsgründe hervorgekommen. Es wurden im angefochtenen Straferkenntnis keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen betreffend die Bf angeführt, aus den vorliegenden Unterlagen sind auch keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen betreffend die Bf ersichtlich, sodass von einer Unbescholtenheit auszugehen ist. Das Beförderungsunternehmen, dessen gewerberechtliche Geschäftsführerin die Bf ist, ist unter anderem Inhaberin der Berechtigung „Beförderung von Gütern mit einhundertfünfundvierzig (145) Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr)“. Der Zeuge I__ gab in der Verhandlung unter anderem an, dass es beim verfahrensgegenständlichen Beförderungsunternehmen normalerweise keine Probleme gebe und dieses normalerweise eine Mappe habe, worin sich alles befinde. Auch der Zeuge F__ führte in der Verhandlung aus, dass „so etwas“ noch nie vorgekommen sei. Ausgehend von diesen Verfahrensergebnissen (welche der belangten Behörde teilweise noch nicht vorgelegen sind und von dieser daher naturgemäß teilweise nicht berücksichtigt werden konnten) ist daher (nicht bloß von der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit, sondern vielmehr) davon auszugehen, dass die Bf grundsätzlich für die Einhaltung der Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 GütbefG sorgt und die verfahrensgegenständliche Tat mit dem bisherigen Verhalten der Bf in Widerspruch steht (vgl. in diesem Zusammenhang § 34 Abs. 1 Z 2 StGB). Im vorliegenden Fall überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich, sodass die Mindeststrafe gemäß § 20 VStG unterschritten werden kann. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der im Spruch angelasteten Tat, der fahrlässigen Begehungsweise, der bisherigen Verfahrensdauer, der angeführten strafmildernden Umstände und des Fehlens von Erschwerungsgründen, erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im konkreten Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro als tat- und schuldangemessen. Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe erscheint auch unter Berücksichtigung der angeführten strafmildernden Umstände nicht geboten, wobei die nunmehr verhängte Geldstrafe ohnedies bereits im untersten Bereich des Strafrahmens liegt. Eine höhere Geldstrafe erscheint insbesondere angesichts des Umstandes, dass die verfahrensgegenständliche Tat mit dem bisherigen Verhalten der Bf in Widerspruch steht, auch aus spezialpräventiven Gründen nicht erforderlich. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger